

Unterrichtung durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und anderer Gesetze — Drucksachen 7/4599, 7/5423 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 437. Sitzung am 16. Juli 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ZSEG)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „12 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Anhebung der Obergrenze der Stundenentschädigung für Zeugen von derzeit 8 DM auf 12 DM erscheint ausreichend, um dem Anliegen des Gesetzes gerecht zu werden. Die vorgesehene Erhöhung auf 15 DM enthält eine Steigerung um ca. 87 v. H. Seit der letzten Anhebung der Zeugenentschädigungen hat die allgemeine Einkommensentwicklung eine Steigerung in dieser Höhe nicht erreicht.

Die Erhöhung auf 15 DM entspricht ferner einem monatlichen Verdienst von ca. 2 700 DM. Eine vollständige Entschädigung des Verdienstauffalls bei Zeugen mit Einkommen in dieser Höhe ist nicht unbedingt geboten.

Die Zeugenentschädigung braucht nicht der Entschädigung für die ehrenamtlichen Richter zu ent-

sprechen. Der einzelne Bürger wird als Zeuge nur selten und wenn, dann für wenige Stunden herangezogen. Bei einem Verdienst von mehr als 2 160 DM ist bei diesen seltenen Fällen eine gewisse Einbuße zumutbar. Ehrenamtliche Richter nehmen hingegen regelmäßig und jeweils längere Zeit an Verhandlungen teil. Ihr Verdienstaufschlag ist daher nicht unerheblich. Dies gilt insbesondere nach der Verlängerung der Wahlperiode für ehrenamtliche Richter auf vier Jahre.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 5 ZSEG) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung

Nach dem derzeit geltenden Recht wird die Entschädigung für Zeugen höchstens für zehn Stunden je Tag gewährt. Das Gesetz geht davon aus, daß diese Regelung bei Personen, deren Arbeitszeit ohne die Zeugenvernehmung mehr als zehn Stunden am Tage betragen hätte, zu Unbilligkeiten führe; daher solle sie fortfallen.

Diese Unbilligkeiten müssen hingenommen werden. Sie sind auch nicht so schwerwiegend wie etwa die Festsetzung des Höchstsatzes je Stunde. Wenn die Begrenzung auf zehn Stunden fortfiel, so würde dies — abgesehen von einer höheren Belastung der Haushalte — zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Festsetzung der Entschädigung führen, weil beispielsweise in entsprechenden Fällen manche Selbständige die Entschädigung von 15 oder 16 Arbeitsstunden am Tage geltend machen würden, ohne sie nachweisen zu können.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Satz 2 ZSEG)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. In § 5 Satz 2 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“ ersetzt.“

Begründung

Das Gesetz hat erhebliche finanzielle Mehrbelastungen zur Folge, die nahezu ausschließlich von den Ländern zu tragen sind. In der gegenwärtigen außerordentlich schwierigen Haushaltssituation können Mehrbelastungen so starken Ausmaßes von den Ländern nicht mehr verkraftet werden.

Die Anhebung der Entschädigung um 66,7 v. H., nämlich von 15 DM auf 25 DM je Stunde, ist zudem überhöht. Die Entschädigung muß zwar in einem angemessenen Verhältnis zu dem Stundensatz nach § 3 Abs. 2 stehen, dies ist aber auch mit einer Erhöhung des derzeitigen Satzes um 33,3 v. H. auf 20 DM gewährleistet.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage zu § 5 ZSEG)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Nummer 1 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Zahl „20“ durch die Zahl „25“, die Zahl „55“ durch die Zahl „70“, die Zahl „10“ durch die Zahl „13“ und die Zahl „35“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

- b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Jeder Obduzent erhält

- a) für die Leichenöffnung 85

Bei einer Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen beträgt die Entschädigung 110

War die Leiche schon beerdigt oder ist sie nach längerer Zeit aufgefunden, so beträgt die Entschädigung 150

- b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht 45

Bei einer Sektion oder Obduktion unter besonders ungünstigen Bedingungen beträgt die Entschädigung 60.

Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens.

- c) Bei der Nummer 3 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Worte „7 bis 20“ durch die Worte „9 bis 25“ und die Zahl „40“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

- d) Bei der Nummer 4 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Worte „14 bis 28“ durch die Worte „18 bis 35“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

- e) Bei der Nummer 6 werden in der Spalte „Bezeichnung der Verrichtung“ nach dem Wort „chemische,“ das Wort „toxikologische,“ eingefügt und die Worte „für jede Probe“ durch die Worte „je Organ oder Körperflüssigkeit“ ersetzt.

- f) Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die Entschädigung beträgt

- a) für die Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche mit Röntgenstrahlen

aa) bei einer Aufnahme 10 bis 20

bb) bei mehreren Aufnahmen — auch von verschiedenen Körperteilen — in zeitlichem Zusammenhang

15 bis 100

- b) für jede elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen

10 bis 75

- c) für die Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche mit radioaktiven Stoffen durch Einzelaktivitätsmessungen oder Aufzeichnungen von Aktivitätsanreicherungen je Messung oder Darstellung

10 bis 150

- d) für die raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz 10 bis 150.

Die Entschädigung umfaßt auch eine kurze gutachtliche Äußerung.

Die Entschädigung nach den Buchstaben a, b und d umfaßt den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.

- g) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede zu untersuchende Person

- a) für die Bestimmung der AB0-Blutgruppe 13

für die Bestimmung der Untergruppe 10

b) für die MN-Bestimmung	10
c) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C, C ^w , c, D, E, e und weitere) je Merkmal	13
insgesamt höchstens	65
d) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, K, S und weitere, falls direkt bestimmbar, je Merkmal	13
insgesamt höchstens	65
e) für die Bestimmung nur indirekt nachweisbarer Merkmale (D ^u , s, Fy und weitere) je Merkmal	20
insgesamt höchstens	70
f) für die Bestimmung von Merkmalen des HLA-Systems: 20 bis 29 Merkmale	75
30 und mehr Merkmale	100
g) für den zusätzlich erforderlichen Titrationsversuch	18
h) für den zusätzlich erforderlichen Spezialversuch (Absättigung, Bestimmung des Dosis-effekts usw.)	25
i) für die Bestimmung der Typen der sauren Erythrozyten-Phosphatase, die Bestimmung der Phosphoglucomutase, der Adenylatkinase, der Adenosindesamidase oder der Glutamatspyruvattransaminase ..	25
k) für die Bestimmung der Merkmale des Gm-Systems oder des Inv-Systems je Merkmal	25
insgesamt höchstens	75
l) für die Bestimmung des Haptoglobintyps	25
m) für die Bestimmung der Gruppe Gc	25
n) Für eine in den Buchstaben a bis m nicht genannte Blutgruppenbestimmung wird wie für eine an Arbeitsaufwand vergleichbare Bestimmung entschädigt	
o) Für das schriftliche Gutachten beträgt die Entschädigung je untersuchte Person	13.
Die Entschädigung umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt.	
h) Bei der Nummer 9 wird in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.	

- i) Bei der Nummer 10 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Zahl „400“ durch die Zahl „500“, die Zahl „100“ durch die Zahl „125“, die Zahl „120“ durch die Zahl „160“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Begründung

Das Gesetz hat erhebliche finanzielle Mehrbelastungen zur Folge, die nahezu ausschließlich von den Ländern zu tragen sind. In der gegenwärtigen außerordentlich schwierigen Haushalts-situation können Mehrbelastungen so starken Ausmaßes von den Ländern nicht mehr verkraftet werden.

Die Anhebung der Entschädigung in dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Umfang ist zudem überhöht. Eine Anhebung um höchstens 25 v. H. erscheint ausreichend, um dem Anliegen des Gesetzes gerecht zu werden.

5. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 2 EhrRiEG)

Artikel 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 Deutsche Mark“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „10 Deutsche Mark“ durch die Worte „13 Deutsche Mark“ ersetzt.
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ... (wie BT-Fassung) ...“.
- Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.“,

Begründung zu Nummer 1 Buchstabe d

Nach dem derzeit geltenden Recht (§ 2 Abs. 4 Satz 1) wird die Entschädigung für ehrenamtliche Richter höchstens für zehn Stunden je Tag gewährt. Diese Vorschrift soll nach dem Gesetz mit der gleichen Begründung wie zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b entfallen.

Zur Erläuterung dafür, daß die derzeit geltende Regelung bestehenbleiben sollte, wird auf die Begründung des Vorschlags zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b verwiesen.

6. Zu Artikel 4 § 3 Abs. 1

In Artikel 4 ist in § 3 Abs. 1 das Datum „1. Oktober 1976“ durch das Datum „1. Januar 1977“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die den Ländern entstehenden Kosten sollte das Gesetz gleichzeitig mit den Haushaltsgesetzen der Länder in Kraft gesetzt werden — vgl. den Vorschlag des Bundesrats im ersten Durchgang, Ziff. 11 der BR-Drucksache 631/75 (Besluß) —.